

# Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Erscheint Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag. — Preis vierteljährlich hier mit Trägerlohn 90 J., in dem Bezirk 1 M. außerhalb des Bezirks 1 M. 20 J. Monats-Abonnements nach Verhältnis. — Insertions-Gebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 J., bei mehrmaliger je 6 J.

Nr. 50.

Nagold, Mittwoch den 31. März

1897.

## Amtliches.

### Bekanntmachung,

betr. die Aufstellung eines besonderen Floßaufsehers in Calw.

Nachdem das R. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. d. Mts. die Errichtung einer neuen Floßaufseherstelle in Calw und deren Uebertragung an den Zimmermeister Friedrich Wadenhut in Calw genehmigt hat, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Floßaufseher Wadenhut am 13. d. M. von dem Kgl. Oberamt Calw in Pflichten genommen und in sein Amt eingewiesen worden ist.

Dem Floßaufseher in Calw ist als Aufsichtsbezirk die Floßstraße der Nagold von der unteren Markungsgrenze der Stadt Nagold bis zur Landesgrenze unterhalb Unterreichenbach zugewiesen worden.

Der Bezirk des Floßaufsehers Hensler in Altensteig erfährt hiedurch eine Einschränkung dahin, daß er um die Floßstraße, welche zwischen der Stadt Calw und der unteren Markungsgrenze der Stadt Nagold gelegen ist, verklärt wird, weshalb der § 1 seiner Dienstanweisung folgende Fassung erhält:

„Der Aufsichtsbezirk umfaßt die Floßstraße des Zinsbachs und der Nagold von ihrem Ursprung bis zur unteren Markungsgrenze der Stadt Nagold.“  
Auf Grund von § 16 der Dienstanweisung des Floßaufsehers in Calw erhält sodann der § 18 der Dienstanweisung des Floßaufsehers in Altensteig als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Wenn der Floßaufseher von dem Oberamt Calw oder von dem Floßaufseher in Calw schriftlich oder telegraphisch Nachricht erhält, daß in den Calwer Anlandestellen die zulässige Anzahl von Flößen (8 St.) gelagert ist, darf er, so lange diese Zahl sich nicht ermäßigt hat, nur solche Flöße aus der Rohnhardter Wasserstube ablassen, die in Calw ohne Aufenthalt durchfahren oder welche oberhalb Calw sofort wieder aus dem Wasser gezogen werden sollen.“

Diese Änderungen der Dienstanweisung des Floßaufsehers in Altensteig werden gleichfalls zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Dienstanweisung des Floßaufsehers von Calw ist unten abgedruckt.

Nagold, den 23. März 1897.

K. Oberamt, Ritter.

### Dienstanweisung für den Floßaufseher in Calw.

§ 1. Der Aufsichtsbezirk umfaßt die Floßstraße der Nagold von der unteren Markungsgrenze der Stadt Nagold bis zur Landesgrenze unterhalb Unterreichenbach.

§ 2. Der Floßaufseher hat seinen Dienst nach Maßgabe der Bestimmungen der Floßordnung, der gegenwärtigen Dienstanweisung sowie der ihm seitens seiner vorgesetzten Behörden zugehenden sonstigen Vorschriften gewissenhaft und pflichtgetreu zu versehen.

Die Annahme von Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist verboten.

§ 3. Die Anstellung und Entlassung des Floßaufsehers erfolgt durch das R. Ministerium des Innern in stets widerruflicher Weise. Derselbe wird durch das Oberamt Calw mittels Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt in Pflichten genommen.

Die Einführung in den Dienst geschieht durch das Oberamt Calw, welches hiezu erforderlichenfalls geeignete Sachverständige heranziehen kann.

§ 4. Der Floßaufseher ist ohne Rücksicht auf die Grenzen des Oberamtsbezirks dem R. Oberamt Calw, sowie der R. Regierung für den Schwarzwaldkreis und dem R. Ministerium des Innern dienstlich unterstellt.

Für den Fall, daß er bei Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben auf Widerstand stößt und obrigkeitlicher Unter-

stützung bedarf, hat er die Hilfe des Ortsvorstehers der betreffenden Markungsgemeinde bezw. des Oberamts Calw anzurufen.

§ 5. Von Eintritt einer Dienstverhinderung durch Krankheit, längere Ortsabwesenheit während der Floßzeit hat der Floßaufseher dem Oberamt Calw alsbald Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Oberamts hat er einen geeigneten Ersatzmann zu stellen.

§ 6. Der Floßaufseher hat ein Dienstbuch zu führen, in welches er seine Dienstverrichtungen und besondere Vorkommnisse einzutragen hat.

§ 7. Der Floßaufseher hat darüber zu wachen, daß beim Anführen, Abladen, Aufpoltern, Einbinden, Lagern und Anketten des Floßholzes die gehörige Ordnung eingehalten wird und daß die Vorschriften über Floßlänge, Floßbreite, Ob- und Untervermannung, Anlanden, Sperren genau befolgt werden, sowie das Verbot über Beschädigung der Floßstraße und des fremden Eigentums nicht übertreten wird.

§ 8. Die Flößer sind streng dazu anzuhalten, daß sie während der Dauer des Einbindens an den Floßtafeln der Wasserstuden Spritzen einsetzen, daß sie vor dem Ziehen der Floßtafeln die Aufsahrbretter abnehmen, beim Ablassen der Floßtafeln vorsichtig zu Werke gehen, die Wasserstuden nicht übermäßig schwellen, überhaupt sämtliche bewegliche und nicht bewegliche Bestandteile der staatlichen, Gemeindegewässer und Privat-Wasserstuden u. Floßgassen mit Schonung behandeln.

§ 9. Zu möglicher Verhütung von Störungen und Benachteiligungen der Wasserwerksbetriebe hat der Floßaufseher strenge darüber zu wachen, daß Wasserverwendungen aller Art unterbleiben; insbesondere soll kein Schwellwasser unnötigerweise angeammelt und mit dem gesammelten Schwellwasser hauptsächlich beim Stücken und im Falle des Viegenbleibens sparsam und haushälterisch umgegangen werden.

§ 10. Die Benützung der Stauvorrichtungen für die Zwecke des Fischen, Badens und dergl. darf von dem Floßaufseher nicht gebuldet werden.

§ 11. Der Floßaufseher hat darauf zu achten, daß die Floßgassen des Walkmühl-, Bettelwags oberhalb Calw und des Nonnenwags unterhalb Liebels von dem mit Schließung Beauftragten stets verschlossen gehalten werden.

§ 12. Diejenigen Wiesenbesitzer, welche das Recht haben, ihre Wiesen aus den Wasserstuden durch besonders angebrachte Wasserlöcher zu bewässern, dürfen sich hiezu der Aufsahrtafeln nicht bedienen.

§ 13. Der Floßaufseher hat auch sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Werksbesitzer den durchfahrenden Flößen das mitgebrachte Schwellwasser nicht unbefugt entziehen und die Fallen auf die vorgeschriebene Dauer offen lassen, damit die Flöße ihre Fahrt ungehindert fortzusetzen vermögen.

Zu diesem Behufe können durch den Floßaufseher unvermutete Kontrollen vorgenommen werden.

§ 14. Bei ernstlicher Hochwassergefahr hat der Floßaufseher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln etwaigen Beschädigungen an Floßeinrichtungen vorzubeugen und durch Ziehen der Fallen und Ausheben der Brustwände den drohenden Schaden abzuwenden zu versuchen, bezw. hinsichtlich der von der K. Forstverwaltung unterhaltenen Floßereianstalten die Organe dieser Verwaltung bei den bezeichneten Maßnahmen zu unterstützen.

Insondere hat er die Nagold, soweit sie zu seinem Distrikt gehört, sowohl bei drohendem Hochwasser, als nach Schluß der Floßzeit vor der Einwinterung zu bereifen und darauf zu achten, daß die Vorschriften über Anbinden der Flöße und Gestöre bezw. über Aufpolterung der Stämme genau eingehalten sind.

§ 15. Der Floßaufseher hat die Flößerschaft dazu anzuhalten, daß sie ihn, sobald mit dem Einbinden eines Floßes innerhalb seines Aufsichtsbezirks begonnen wird, hievon benachrichtigt. Ebenso hat er sich die Zeit der Abfahrt aller Flöße aus den Einbindstätten durch die Floßführer mindestens 1 Tag vorher anzeigen zu lassen.

§ 16. Der Floßaufseher hat an den Anlandestellen der Walkmühl- und Bettelwags die ihm von den Floßführern zuvor angegebene Abfahrt der Flöße je nach dem Wasserstand und der Anzahl der angesagten Flöße zu regeln, wozüglich

mehrere Flöße zu gemeinsamer Abfahrt zu bestimmen und die Floßführer über die getroffene Regelung zu unterrichten.

Versuchsweise ist die Abfahrt derjenigen Flöße, welche in Calw angelegt worden sind, in der Regel auf die frühen Morgenstunden unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Jahreszeit festzusetzen und thunlichst so einzurichten, daß die Flöße die Floßgassen der Calwer Wasserwerke bis zum Beginn ihres Betriebs bereits passiert haben. Wenn mehrere Flöße gleichzeitig abfahren wollen, jedoch wegen niedrigen Wasserstandes das für eine Mehrzahl von Flößen erforderliche Schwellwasser in den frühen Morgenstunden nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht, so ist denjenigen Flößen, welche in den Frühstunden wegen Wassermangels nicht abgelassen werden konnten, auch zu späterer Tageszeit nach Wiederansammlung des nötigen Schwellwassers die Abfahrt zu gestatten; die von oben kommenden Flöße, welche ohne Aufenthalt in Calw durchfahren wollen, sind zu jeder Tageszeit passieren zu lassen.

Dabei hat er hauptsächlich dafür Sorge zu tragen, daß die nach § 17 der Floßordnung zulässige Anzahl von auf 8 Flößen in diesen zwei Anlandestellen nicht überschritten wird; außerdem hat er den Floßaufseher in Altensteig schriftlich, wenn nötig telegraphisch zu benachrichtigen, daß aus der Rohnhardter Wasserstube weiterhin nur solche Flöße abgelassen werden dürfen, die in Calw ohne Aufenthalt durchfahren.

Gleichzeitig hat er bei dem Oberamt Calw hievon Anzeige zu machen und unter Bezeichnung derjenigen Flöße, deren Aufenthalt in den Anlandestellen zu Calw zu lang ausgeht worden ist, Antrag darauf zu stellen, daß das Oberamt deren beschleunigte Weiterbeförderung anordnet.

§ 17. Falls an dem Volterplatz beim Desänderle bezw. an der Anlandestelle in dem Walkmühlwag oberhalb Calw Flöße oder einzelne Gestöre eingebunden werden, muß von den Flößern oberhalb des Kanaleinlaufs zur Baumannschen Fabrik mittels Einlegens von 2 Floßholzstämmen ein Fang in der Nagold hergestellt werden, durch welchen die beim Einbinden abfallenden Spähne von dem Werkkanal abgetrieben werden.

§ 18. Die Füllung und Entleerung der entlegenen Nonnenwagnerstube, welche teils von einem Vorläufer der Flößer, teils gemäß einem Privateinkommen zwischen den Floßführern und dem in der Nähe wohnenden Bahndirektor, durch letztere erfolgt, soll in feither üblicher Weise auch künstig gehandhabt werden.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Floßordnung für die Enz und Nagold vom 20. April 1883, sowie gegen sonstige für den Flößereibetrieb erlassene Vorschriften sind dem Oberamt Calw anzuzeigen, welches dieselben entweder an die zur strafrechtlichen Behandlung zuständige Behörde weitergeben, oder, soweit seine eigene Zuständigkeit begründet ist, selbst aburtheilt.

§ 20. Sobald der Floßaufseher davon Kenntnis bekommt, daß an der Floßstraße und ihren Zubehörenden Mängel (z. B. Verlesungen in der Fahrtrinne und im Schwellraum der Wasserstuden, Schadhaftheit der Schwellvorrichtungen, Floßgassen, Fehlen von Anbindpfählen und Streichrosten, Mangel an Zeilen zur Einengung des Fahrwassers) bestehen, durch welche eine geordnete Ausübung der Flößerei erschwert und infolgedessen die Werksanlagen in ihrem Betrieb gestört werden, hat er hierüber nähere Erhebungen anstellen und deren Ergebnisse behufs Einleitung von Abhilfe dem Oberamt Calw, bezw., soweit es sich um Floßanstalten, welche in Unterhaltung der Forstverwaltung stehen, handelt, dem betreffenden Revieramt anzuzeigen.

In gleicher Weise ist, soweit dies nicht schon auf Grund von § 19 der Dienstanweisung geschieht, behufs strafrechtlicher, bezw. civilrechtlicher Verfolgung der Thäter Anzeige zu erstatten, sobald der Floßaufseher entdeckt, daß an Floßeinrichtungen mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen vorgekommen sind.

Ebenso hat er etwaige Mängel an den Werksanlagen, welche Ursache zu Störungen des Flößereibetriebs geben könnten, behufs beschleunigter Abstellung dem Oberamt anzuzeigen.

§ 21. Der Floßaufseher hat für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis der in seinem Aufsichtsbezirk eingebundenen Flöße zu führen. In dasselbe ist die Einbindstätte, die Zeit des Abgangs, der Name des Flößers und des Oberflößers, die Stärke der Besatzung, der ungefähre Festmetergehalt der Flöße und der Ob- und Untervermannung, ob das Holz aus Staats-, Gemeinde- oder Privatwaldungen stammt, sowie der Bestimmungsort aufzunehmen.



§ 22.  
Der Flohausscher hat für jedes Kalenderjahr ein weiteres Verzeichnis der durch die Calwer Anlandstellen gefahrenen, bezw. der in denselben angelegten Flöße zu führen. In demselben sind der Tag der Ankunft, und des Abgangs, der Name des Floßeigentümers und des Bestimmungsorts, sowie die Namen der Oberlöcher, welche den Floß bis Calw geführt, bezw. von Calw ab weiter gebracht haben, anzugeben.

§ 23.  
Der Flohausscher ist ermächtigt, zur Kontrolle der Floßanstalten und zur Ueberwachung des Flößereibetriebs die ihm zugewiesene Floßtrappe gegen Gewährung der hierfür besonders bestimmten Bezüge, soweit erforderlich, zu bereisen.

§ 24.  
Der Flohausscher hat darüber zu wachen, daß die während der Dauer der Flößsperrre von den Werksbesitzern vorzunehmenden Arbeiten an Wasserbauten rechtzeitig vorbereitet, begonnen und beendet werden.

§ 25.  
Mit den zur Ausübung der Floßaufsicht berufenen Bediensteten der Forst- und Wasserbauverwaltung hat der Flohausscher in angemessener Weise zusammen zu wirken.

**Nagold.**  
**Die Ortsvorsteher**  
werden aufgefordert, Ansprüche auf Familienunterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, soweit dieselben vor dem 1. April 1897 entstanden, aber noch nicht angemeldet sind, unverzüglich jedoch spätestens bis 7. April d. J. bei dem Oberamt geltend zu machen.  
(Min.-Amtsbl. 1894 S. 343 und 1895 S. 291.)  
Den 30. März 1897.  
R. Oberamt. Ritter.

**Französische Flottenvermehrung.**

Der „Reichsbote“ schreibt: „Während der deutsche Reichstag den Bau von zwei Kreuzern verweigert und deshalb einen großen Krach macht, verlangt der französische Kriegsminister die Vermehrung der franz. Flotte um 46 große Kriegsschiffe und 175 Torpedoboote. Hieraus ergibt sich, daß wir in ein Wettrennen um die größte Flotte mit anderen Staaten uns nicht einlassen können. Das wollen wir aber auch nicht; was wir jedoch zum Schutze der deutschen Interessen im Auslande und zum Schutze unserer Küsten nötig haben, das müssen wir haben. — Wenn jetzt in der Presse berichtet wird, Krupp und große Werkbesitzer hätten sich erboten, die Schiffe zu bauen, auch wenn der Reichstag sie in der dritten Lesung ablehnt, in der Erwartung, daß das Reich sie dann doch abnimmt, um die Schmach zu verhindern, daß die Schiffe an andere Staaten verkauft werden, so hat dieser Plan auf den ersten Blick ja etwas Befriedigendes; der patriotische Zug spricht an und auch der Gedanke, daß man wegen eines querköpfigen Reichstagsbeschlusses nicht die Nation in die Unruhen einer Bahlagitation stürzen soll, läßt sich hören — allein in trogdem erscheint er uns bedenklich. Es ist eine Entgleisung aus den gewiesenen verfassungsmäßigen Bahnen, welche wir um ihrer Konsequenzen willen vermeiden sehen möchten. Korrekter, offener und ehrlicher würde es uns erscheinen, wenn die Regierung, falls sie die Schiffneubauten wirklich für unaufschiebbar hält, es dem Reichstag vor die Stirn erklärt, daß sie durch seine Ablehnung genötigt sei, die Nation zu Neuwahlen aufzufordern. Diese offene und ehrliche Handlung würde die Nation verstehen und würdigen — allein eine Umgehung dieses verfassungsmäßigen Weges nach dem obigen Vorschlag würde die Regierung ins Unrecht setzen, indem sie etwas thut, was verfassungsmäßig inkorrekt wäre und würde dem Reichstag seine Position unverbunden verstärken. Jedenfalls müßte die Auflösung des Reichstags neben einer solchen Inangriffnahme der Schiffsbauten falls sie wirklich so nötig sind, hergehen. Das würde den Eindruck der Auflösung und der Notwendigkeit der Schiffsbauten nur verstärken. Der nationale Gedanke ist eine große Macht. Auch viele Arbeiterkreise würden vielleicht Verständnis dafür zeigen, daß sie gegen ihre eigenen Interesse handeln, wenn sie der Regierung unmöglich machen, der deutschen Industrie den nötigen Schutz ihrer Interessen zu gewähren; denn von der Industrie und dem Handel lebt doch ein sehr großer Teil der deutschen Arbeiter.“

**Württembergischer Landtag.**  
Stuttgart, 26. März. In der heutigen Sitzung des Landtags wurde die Beratung des Departements des Innern fortgesetzt bei Kapitel 38, Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Titel 1—9 werden ohne Erörterung genehmigt. Eine Reihe weiterer Titel fand ebenfalls mit kurzen Debatten Genehmigung. Die Beratung geht bis zu Kap. 40,

Strassenbauverwaltung. Titel 1—4 werden ohne Erörterung angenommen. Die Strassenwärtergehälter werden um 32,878 M. erhöht. — Nächste Sitzung Samstag den 27. März, vormittags 9 Uhr.

**Tages-Neuigkeiten.**  
**Deutsches Reich.**

\* Nagold, 30. März. In der am Sonntag in der „Traube“ abgehaltenen Hauptversammlung des Handwerkerlandesverbands Ortsgruppe Nagold verlas Herr Maler Hespeler den Bericht über das Jahr 1896; die Aenderung der Statuten ist noch nicht vollständig erledigt. Betreffend der weiteren Verhandlungen kann auf den Bericht in Nr. 8 des Blattes verwiesen werden. Die Vornahme der Wahlen wurde auf eine spätere Versammlung verschoben.

Tübingen, 29. März. Nach den bis jetzt getroffenen Dispositionen marschiert das hies. Bataillon (Reg. Kaiser Friedrich) am Donnerstag früh über Bebenhausen und Scherdingen in seine neue Garnison Stuttgart, wo es nachmittags eintreffen wird. Am gleichen Tage trifft per Bahn von Stuttgart das neue Bataillon Regts. Nr. 180 hier ein.

Stuttgart, 26. März. Der engere Landesauschuß der Deutschen Partei hat seine neue Konstituierung nach den Wahlen vom 7. Febr. vollzogen. Der gesamte Vorstand wurde durch Zuzug wiedergewählt und besteht also nach wie vor aus folgenden Herren: Dr. Schall, Vorsitzender; Gust. Müller, 1. Stellvertreter, zugleich Kassier; Prof. Hauber, 2. Stellvertreter; Dr. Schönleber und Prof. Dr. Herzog, Schriftführer. Zur Besprechung kamen weiterhin schwebende politische Fragen.

Stuttgart, 27. März. Das Urteil der Strafkammer in dem Prozeß Schlör gegen Luz und Binder wurde heute abend erst kurz vor 6 Uhr verkündet. Luz wurde zur Geldstrafe von 300 M und zur Tragung sämtl. Kosten, soweit sie nicht den Beobachter betreffen oder schon in dem Vorverfahren auf die Staatskasse übernommen worden sind, ferner zur Bezahlung der dem Nebentkläger Schlör erwachsenen notwendigen Auslagen und zur Publikation des Urteils im Amtsblatt von Schorndorf und im Staatsanzeiger verurteilt. Aus der Broschüre „Die Bauer, die Staatsanzeiger“ ist nur eine beleidigende Anmerkung zu entfernen, dagegen die ganze Broschüre „Die Entlarung des Schultzeischen Schlör“ zu konfiszieren. Eugen Binder wurde zu der Geldstrafe von 100 M, zur Tragung der auf ihn entfallenden Kosten des Verfahrens und zur Publikation des ihn betreffenden Urteils im Beobachter und im Staatsanzeiger verurteilt.

Stuttgart, 28. März. Obwohl das im Prozeß Luz-Schlör ergangene Urteil der Strafkammer milder ausgefallen ist, als der Antrag des Staatsanwalts lautete, ruft die Verurteilung des Herrn Luz zu 300 M und des H. Binder zu 100 M einige Enttäuschung hervor. Die große Masse, welche die Materie nicht eingehend studiert hat, erwartete Freisprechung des Luz. Dazu kommt, daß dieser noch etwa 3000 M Kosten, welche der Prozeß verursacht hat, zahlen muß. Die Suspendierung des Schlör hat allgemeine Befriedigung hervorgerufen. Man erwartet, daß die gegen ihn eingeleitete Disziplinaruntersuchung, um nicht noch einmal den ganzen Apparat in Bewegung zu setzen, auf Grund der Akten im Prozeß Luz erfolgen wird, wodurch für Luz der Vorteil entstehen dürfte, daß ihm ein Teil der Kosten abgenommen wird.

Stuttgart, 28. März. Die neuen Forderungen, welche die Bauhandwerker an die Meister gestellt haben, sind bekanntlich unter Hinweis auf die vorjährige Vereinbarung abgewiesen worden. Infolge dessen haben die Bauhandwerker auf nächsten Dienstag eine Versammlung einberufen, um Stellung gegen diesen Beschluß zu nehmen.

Ulm, 27. März. Oberst Funk, Kommandeur des 9. Inf.-Regiments Nr. 127 ist hier eingetroffen. Das Halbbataillon von Weingarten trifft am 1. April um 10 Uhr vormittags mit Extrazug hier ein, das Halbbataillon von Straßburg nachmitt. 6 Uhr. Es wird ein festlicher Empfang von Seiten der Stadt vorbereitet. Die neuen Truppen werden auf der Wilhelmsburg, auf dem Gaisberg und auf dem Alpeker Fort untergebracht.

**Ausland.**  
Wien, 27. März. Die Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren treten lt. der „Nordb. Allg. Ztg.“ mit dem 1. Juli in Kraft. Die Dienstsprache der Behörden zwar bleibt die deutsche, in

Parteisachen jedoch werden die Bescheide in der Sprache der Eingabe entsprechend ausgestellt. Für den Verkehr außer Landes bleibt ausschließlich die deutsche Sprache in Anwendung. Die Beamten müssen vom 1. Juli 1904 ab beide Landessprachen beherrschen.

Athen, 28. März. Der Kronprinz, die Kronprinzessin u. die Prinzessin Marie sind um Mitternacht abgereist. Sie verließen, um Kundgebungen der Volksmenge zu vermeiden, das Schloß durch die Gartentür. Die Kronprinzessin begleitet ihren Gemahl, der die Funktionen des Höchstkommandierenden übernimmt, nach Larissa, um die Vorkehrungen zur Krankenpflege zu besichtigen. — Die Entscheidung über den Erlaß der Kriegserklärung hängt von den Ergebnissen der Unterhandlungen ab, welche in Europa eingeleitet worden sind. Die Abreise des Kronprinzen wird hier allgemein als Anzeichen dafür aufgefaßt, daß Griechenland seine endgiltige Entscheidung getroffen habe.

Kanea, 28. März. Die Admirale forderten Ismael Bey als Vertreter des Sultans auf, die gefallenen Forts Malaga und Kerabiti wiederzuerobern. Ismael antwortete, er benötige dazu 20,000 Mann, oder die Hilfe der europäischen Truppen. Ihm sei sogar verboten, Truppen von Kandia zu bringen, daher sei der Wunsch unerfüllbar. Die Admirale beantworteten die Note bis jetzt nicht.

Kanea, 28. März. Die Aufständischen vor Akrotiri schossen auf den britischen Admiral, als er einen Jagdausflug nach Akrotiri machte. Die Aufständischen glaubten, die den Admiral begleitenden Seeleute wollten auf sie schießen. — Ein ernster Kampf hat Ghazi bei Kandia stattgefunden. Die Türken haben beträchtliche Verluste erlitten und sich in die Stadt Kandia zurückgezogen.

Kanea, 29. März. Bei dem Kampf um Kandia zogen sich die Christen schließlich zurück.

**Litterarisches.**

— „Schwabenland“ —

nennt sich eine neue illustrierte Halbmonatsschrift, die im Verlag von Brügel u. Pfister in Stuttgart vom April ab erscheint. Ein Blick auf den Inhalt der uns vorliegenden ersten Nummer zeigt, daß es dem Herausgeber gelungen ist, tüchtige Mitarbeiter für dieses in Schwaben und Schwabenland gewiß in hervorragender Weise interessierende Unternehmen zu gewinnen. Ein poetisches „Gloiswort“ des beliebtesten schwäbischen Dichters K. Grimmering leitet das neue Blatt in echt schwäbischer, gemüthvoller Weise würdig ein und entwickelt kurz und gut das Programm der Zeitschrift, das eine Ansprache der Redaktion an die schwäbischen Volksleute weiter ausführt. Es folgen Beiträge unterhaltenen und belehrenden Inhalts, zum Teil mit Bildern geschmückt. Den belehrenden Teil bilden die Artikel: „Das Gebetbuch Herzog Eberhards im Bart“ von Paul Jaaga, mit einem trefflichen Familienbild einer Seite aus dem wertvollen Buche, das in dankenswerter Weise von der kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart zur Nachbildung überlassen wurde; Die letzten Wiber Schwabens“ von Prof. Dr. Lampert; Die Franzosenfälle in Württemberg und die Weiber von Schorndorf“, eine Geschichtsstudie von Fr. Kauter; „Unsere Wandart als Kleid einer vollständigen Dichtung“ von August Holder. Ein Bild aus dem Leben der Schwaben im Ausland giebt in anziehender Form Hermann Lang in seinem „Schwaben und Schweden auf russischer Erde“, während „Fünzig Pfennig Almosen“, eine Geschichte aus dem Volle von Wilhelm Unfeld; „Zwischen Tübingen und Stuttgart“, eine Humoreske von Eduard Wechsler; „Magt me?“, ein mundartliches Gedicht von Mathilde Frank, den Unterhaltungsteil des Hauptblattes füllen. Kleine Beiträge heiterer und ernster Art enthält die Abteilung „Ehery und Ernst“. Nicht über und dem Charakter der Zeitschrift entsprechend ist der Gedanke, den „Briefkasten“, durch den „Schwäbischen Postboten“ vertreten und diesen durch launige Dialektverse sich einführen zu lassen. Die Ausstattung des „Schwabenland“ ist eine vorzügliche, der Druck ist klar und für das Auge angenehm, das Format sehr handlich. Der Preis der Zeitschrift — M. 1.50 im Vierteljahr — ist im Verhältnis zum Gebotenen sehr mäßig. Es ist zu wünschen, daß diese sich in den Dienst des schwäbischen Stammes stellende Zeitschrift, auch von Seiten der Besehrten genügende Unterstützung findet und so in den Stand gesetzt wird, das von ihr erstrebte Ziel zu erreichen: schwäbische Art und schwäbisches Können in würdiger Weise vor der Welt zu vertreten. Man abonniert in der G. W. Jaiserschen Buchhandlung.

Redaktion, Druck und Verlag der G. W. Jaiserschen Buchhandlung (Emil Jaiser) Nagold.

Für die Monate April, Mai und Juni werden von sämtlichen Poststellen, sowie von der Expedition Bestellungen auf den wöchentlich Amal er- „Gesellshaftler“ entgegen-  
sheimenden „Gesellshaftler“ genommen.

Sub  
von  
Am D  
Staatsw  
berg, Kent  
weg, Wal  
Florjad,  
Hirschloch  
Beiler:  
1108 S  
372 II,  
V. Cl.  
mit 7m  
darunter  
154 Fr  
Revierp  
Die G  
Zehntelsp  
gedrückt,  
hender Au  
Diensta  
beim Revie  
öffnung fi  
im Bären  
Register  
Offertorm  
zu beziehen

Pan  
Am Fr  
9 Uhr, fo  
haus aus  
zum Verka  
160 St  
mit 60  
schöne F  
wozu Lieb

Jagd  
wozu Lieb

Pan  
Die Ge  
kauft am  
gens 10 U  
28 Sti  
mit 35  
Stamm  
Bauhol  
Zusamm  
Rohplatte.

Schw  
Zimb  
Kräute  
Rahn  
empfehl

Revier Stammheim.  
**Submissionsverkauf  
 von Nadelstammholz.**

Am Dienstag den 6. April aus Staatswald Dickemer Wald Abt. Schleifberg, Kettheimerberg, Kohlplatte, Felsenweg, Waldsteige, Brühlberg, Reutehau, Florack, Dickemerschleife, Baiersbach, Hirschloch aus Stammheimer Markt und Weiler:  
 1103 St. Langholz mit Fm. 484 L., 372 II., 268 III., 264 IV. und 13 V. Cl. Draufholz 205 S. Sägholz mit Fm. 173 L., 37 II., 18. III. Cl.; darunter 6 reine Forchenlose mit zus. 154 Fm. Das Ausschußholz ist zum Revierpreis angeschlagen.

Die Gebote sind in ganzen und Zehntelprozenten der Revierpreise ausgedrückt, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis längstens Dienstag den 6. April, nachm. 1 Uhr beim Revieramt einzureichen. Die Eröffnung findet zur genannten Stunde im Bären in Stammheim statt.  
 Register-Auszüge, Losverzeichnisse u. Offertformulare sind vom Revieramt zu beziehen.

Emmingen.

**Langholzverkauf.**

Am Freitag den 2. April, vorm. 9 Uhr, kommen auf dem hiesigen Rathaus aus Gemeinwald Abt. I. und II. zum Verkauf:

160 Stück II., III., IV. und V. Cl. mit 80 Fm., worunter ca. 20 Stück schöne Forchen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gemeinderat.

Schlettingen.

**Jagdverpachtung.**

Dieselbe findet statt am Montag den 5. April d. J., nachm. 1 Uhr, für die Jahre 1. April 1897/1900, wozu Liebhaber einladet

der Gemeinderat.

**Langholzverkauf.**



Die Gemeinde Oberjesingen verkauft am Freitag den 2. April, morgens 10 Uhr

28 Stück Eichen und Abschnitte mit 35 Fekmeter und etwa 100 Stämme fichtenes und forchenes Bauholz.

Zusammenkunft im Schlag bei der Kohlplatte.

Schultheiß Walz.

Nagold.

**Schweizerkäse la. saftig  
 Limburgerkäse feineis  
 Kräuterkäse ganz frisch  
 Rahmkäse „Alpenrose“**

empfehl. billigt

Gottlob Schmid.

**Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.**

**An die Ortschulbehörden des  
 Oberamtsbezirks Nagold.**

Laut Erlasses der R. Zentralstelle für die Landwirtschaft an die landwirtschaftlichen Bezirksvereine vom 25. ds. Ms. bleiben die freiwilligen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Sinne des § 2 Ziff. 2 der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1866 (R.-Bl. S. 8) von dem Gesetz, betr. die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Sonntagsschulen vom 22. März 1895 (R.-Bl. S. 77) nach § 1 Abs. 3 der Minist.-Verf. vom 25. März 1895 (Reg.-Bl. S. 83) unberührt und unterstehen somit auch fernerhin der Aufsicht der R. Zentralstelle für die Landwirtschaft. Die Zentralstelle ist in der Lage und bereit, diese Schulen, sowie landwirtschaftliche Abendversammlungen durch Gewährung von Beiträgen in der seitherigen Weise zu unterstützen.

Die verehrlichen Ortschulbehörden werden nun ersucht, unfehlbar binnen 8 Tagen hierher mitzuteilen, ob in ihren Gemeinden im abgelaufenen Winterhalbjahr 1896/97 freiwillige landwirtschaftliche Fortbildungsschulen bezw. landwirtschaftliche Abendversammlungen bestanden haben und dringend gebeten Gesuche um Staatsbeiträge spätestens bis 8. April ds. J. hierher einzureichen.

Die Gesuche müssen enthalten:

- a) bezüglich der freiwilligen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen: Kurze Bezeichnung der abgehandelten Unterrichtsgegenstände, Zahl der erteilten Unterrichtsstunden, Zahl der Schüler, Beginn und Schluß der Schule, Namen der Lehrer und Angabe, ob eine Visitation der Schule durch einen Beauftragten des landw. Bezirksvereins stattgefunden hat;
- b) bezüglich der landw. Abendversammlungen: Kurze Bezeichnung der behandelten Gegenstände, Zahl der abgehaltenen Versammlungen, Zahl der Teilnehmer, Namen der Leiter oder derjenigen Personen, welche sich derselben besonders angenommen haben.

Nagold, den 29. März 1897.

Der Vorstand des landw. Bezirks-Vereins:  
 Oberamtmann Ritter.

**Die Schultheißenämter**

in den Forstamtsbezirken Neuenbürg und Wildberg werden angewiesen, die Artikel 30—32 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 Reg.-Bl. S. 327, sowie gemäß Art. 47 desselben Gesetzes und den II. und III. Teil der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807, Reg.-Bl. Seite 345 ohne Verzug in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Die beiden Forstämter.

Nagold.

**Schulsparkasse.**

Es wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß vom 1. April ds. J. an an Stelle des Herrn Gottlob Schmid — die Hauptkasse von Herrn Kaufmann Heller geführt werden wird.

Den 29. März 1897.

Namens des Komites:  
 Stadtpfarrer Dieterle.

**Stuttgart.**

**Hôtel-Uebernahme & Empfehlung.**

Mit dem 1. April d. J. geht das gegenüber dem Stuttgarter Hauptbahnhof und Ecke der Schloß- und Friedrichstraße gelegene seitherige **Hôtel Weber** in meinen Besitz über und werde ich dasselbe unter der neuen Firma

**Hôtel & Restaurant zu den  
 3 Mohren**

weiterführen.

Indem ich für das mir in meinem seitherigen Geschäfte Friedrichstraße Nr. 37 in so reichem Maße entgegengebrachte Vertrauen bestens danke, bitte ich, mir dasselbe auch in meinem neuen Unternehmen, das ich genau meinen seitherigen Prinzipien getreu führen werde, zuwenden zu wollen.

Ich mache noch besonders aufmerksam auf meine altrenommierte Küche, reine Weine, vorzügliches Bier aus der Brauerei Dinkelacker hier, komfortabel eingerichtete Fremdenzimmer mit elektr. Beleuchtung und sichere bei prompter Bedienung billige Preise zu.

Hochachtungsvoll

**Oskar Heiler,**

**Hôtel & Restaurant zu den 3 Mohren.**

**Ein Radshuh ist gefunden**  
 worden. Der Eigentümer kann ihn gegen Einrückungsgebühr abholen bei Schulth. Kehl, Unterschwandorf.

Nagold.

**Zur Confirmation**

empfehle mein gut sortiertes Lager in **Schmuck-, Galanterie- und Lederwaaren**

◆ **Toiletteartikel** ◆

J. Luz.

Wildberg.

**Zur Saat**

empfehle ich in bester keimfähiger Ware:

**Rotklee**

**Ewiger Klee**

**Gelb-Klee (Zetterlesklee)**

**Schwedenklee**

**Grassamenmischung**

**Spariette**

**Wicken.**

**Fr. Moser.**

Eine leistungsfähige Brennerei sucht für Nagold u. Umgebung **einen Vertreter.**

Anmeldungen durch die Redaktion.

**80 Ztr. gelbe runde  
 Saat-Kartoffeln**

hat zu verkaufen

**Brenner, Bauer,**  
 in Hefshausen.

Rothfelden.

Einen 1jährigen

**Eber**

(Blausch) steht unter Garantie dem Verkauf aus

**Fr. Weidle, s. „Waldhorn“.**

**1 Liter kostet 7 Pf.**  
 Zur leichten und einfachen Herstellung von 150 Liter eines reinen, schmackhaften  
**Haustrunks**  
 (OBSTMOST)  
 verschende ich Most für nur **franco** meine fest 10.) bewährten **Mostsubstanzen**.  
 Da viele wertlose Nachahm. existieren, achte m. auf d. Schugmarke u. verlange überall **Hartmann's Mostsubstanzen**.  
**P. Hartmann, Apotheker.**  
 1791 KONSTANZ (BADEN).

**Rattentod**

(Felix Immisch, Delisch) ist das beste Mittel, um Ratten und Mäuse schnell und sicher zu vertilgen. Unschädlich für Menschen und Haustiere. Zu haben in Paketen à 50 Pfg. bei **Gottlob Schmid** in Nagold und **Adolf Frauer** in Wildberg.

Bindfaden bei **G. W. Jaifer.**



**Red Star Line**  
Roths Stern Linie  
Postdampfer von  
**Antwerpen**  
nach  
**New York**  
und  
**Philadelphia**  
Auskunft erteilen:  
von der Becke & Marsily, Antwerpen,  
Schmidt & Dhlmann in Stuttgart,  
Heinrich Vohrer in Heilbronn,  
Gustav Heller in Nagold.

**Danksagung.**  
Mit dankerfülltem Herzen teile Ihnen mit daß der Gebrauch der von Ihrer Apotheke bezogenen Medikamente mit dem besten Erfolg begleitet war. Die Pflachten, welche vorher fast den ganzen Körper bedeckten und große Schmerzen verursachten, sind jetzt vollständig verschwunden und konnte ich zur großen Freude unserer lb. Mutter Priorin und meiner lb. Mitschwester ohne Unterbrechung meinen Pflichten nachkommen, was sonst nicht der Fall war. Ich spreche Ihnen meinen innigsten Dank aus und werde Sie stets in meine täglichen Gebete einschließen, damit Ihnen der liebe Gott alles lohnen möge. Werde nicht verfehlen, alle mit diesem Leiden Heimgesuchte, an Sie zu weisen.  
Nagold b. Germerheim (Wfalz), den 27. November 1896.  
M. Coleta, arme Schulschwester.

Gegen 50 Pfg. in Briefmarken Versandt der Schriftenth.: (Beschreibung der Pflachtenkrankheit nebst Bezeichnung für alle Kranke überhaupt und Massenatteste Geheilte) franco. Homöopath. Institut für alle inneren und äußeren Krankheiten in Köln. Ärztliche Leitung. Behandl. auswärtiger Patienten briefl. und gewissenhaft. Medizin-Versandt durch Apotheke.Adr.: Homöopath. Institut, Köln a. Rh.



**Cognac**  
DER  
Deutschen Cognac-Compagnie  
Löwenwarter & Co  
Commandit-Gesellsch zu Köln  
zu Mk. 2,- Mk. 2,50 Mk. 3,- Mk. 3,50  
pr. Flasche käuflich in  
Nagold bei Hch. Lang, Conditior.

**Russches Arnika-Haaröl,**  
ein balsamischer Auszug der grünen Arnica-pflanze ist das beste Mittel zur Förderung, Stärkung und Erhaltung des Kopfhaares, vorzüglich zur gründlichen Beseitigung der lästigen Kopfschuppen und Schinuen. Laufende Anerkennungen. Flac. 50 Pfg. und 1 Mk. nur echt bei:  
Hch. Lang, Conditior, Nagold.

**Kein Hustenmittel**  
übertrifft Dr. Lindenmeyers Salus-Bonbons. Erhältlich in Beuteln à 25 und 50 Pfg. sowie in Schachteln à 1 Mk. bei: Hch. Lang, Cond. Nagold und W. Frauer, Wildberg.

**Latein- & Realschule Nagold.**  
**Die Aufnahmeprüfung**  
für Latein- und Realschule findet am **Samstag den 3. April, vorm. 8 Uhr,** im Schulzimmer der Collaboraturklasse statt. Die neu aufzunehmenden Schüler haben einen Impfschein u. ein Schulzeugnis vorzulegen. Die Anmeldungen haben zu geschehen  
1) Beim Präzeptor für die künftigen Schüler der Lateinschule.  
2) Beim Reallehrer für die künftigen Schüler der Realschule.  
Nagold, den 26. März 1897.  
Präzeptor **Thierer.** Reallehrer **Sturm.**

Nagold.  
**Danksagung.**  
Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme, welche wir bei dem Hinscheiden unseres lieben Sohnes  
**Paul Schuon**  
erfahren durften, sowie die zahlreiche Leichenbegleitung, für die vielen Blumenpenden, sowie seitens seiner Altersgenossen und den erhebenden Gesang des verehrl. Niedertranzes sagen den tiefgefühltesten Dank  
**J. Schuon mit Frau und Sohn.**

Nagold.  
**Ewigen und dreiblättrigen Kleesamen,**  
Schweden-, Weißklee-, Gelb- oder Zedderkleeamen, Gipsartette, Wicken, Grassamen-Mischung  
**Gottlob Schmid.**  
empfiehlt in feidgereinigter keimfähiger Qualität zu billigt gestellten Preisen

Nagold.  
**Mein Lager**  
in **Kinderwagen**  
ist neu sortiert und empfehle solche in grosser Auswahl zu den billigsten Preisen.  
Auch ist meine  
**Tapeten-Musterkarte**  
mit den neuesten Dessins ergänzt, und empfehle mich einem hiesigen und auswärtigen Publikum unter billigster Berechnung.  
Tapeten halte ich stets in verschiedenen Dessins auf Lager.  
**Jak. Rinderknecht,**  
Sattler und Tapezier.

**Freiburger Früchtenkaffee**  
aus der Fabrik von  
**Kuenzer & Cie. in Freiburg Baden**  
gibt mit nur wenig Bohnenkaffee und ohne Cichorie ein nahrhaftes, wohlschmeckendes Getränk von schöner Farbe und empfiehlt sich daher als billigster Kaffeezusatz.  
Auch ohne Bohnenkaffee zu gebrauchen.  
Nur acht Freiburger wenn die Pakete in glanzrosa Papier und oben wie unten mit 3 ineinander gezeichneten Vierecken als Schutzmarke versehen sind.  
In haben in allen Spezeriehandlungen in Nagold und Umgebung.

Nagold.  
**Arbeiter-Gesuch.**  
Zwei 14- bis 16jährige kräftige Jungen können gleich oder später eintreten bei  
**Carl Reichert.**

Nagold.  
**Ein Arbeiter**  
kann sofort eintreten bei  
**J. Brezing, Hufschmied.**

Nagold.  
**2 fleißige, kräftige Arbeiter**  
können sofort eintreten bei  
**G. F. Harr.**

**Bäckerlehrlings-Gesuch.**  
Einen ordentlichen Jungen nimmt in die Lehre  
**Mich. Kalmer, s. „Rose“,**  
in Gältingen.

**Obersägereigesuch**  
Ich suche zu baldigem Eintritt einen tüchtigen verheirateten Obersäger; derselbe hat Futter für zwei Rühre, Roggeberei und Flaschenbierverkauf.  
**H. Böcking, Schernbach.**

**Zimmerleute-Gesuch.**  
15-20 tüchtige, zuverlässige Zimmerleute finden bei hohem Lohn sofort dauernde Arbeit bei  
**Kurz & Schmid, Zimmermstr.,**  
Göppingen.  
NB. Für tüchtige Kräfte wird Winterarbeit zugesichert.

**Zimmer-Polier,**  
bzw.  
**Borarbeiter-Gesuch.**  
Ein solcher findet bei hohem Lohn und solider Behandlung dauernde Stellung. Kenntnisse im Treppenaufbau sind nicht absolut notwendig, doch hätte der Betreff. Gelegenheit, sich auch hierin auszubilden. Offerten unter **E. H. 237** an Rudolf Mosse, Göppingen, erbeten.

Nagold.  
In eine kleine Familie wird ein  
**ehrl. reinkl. Mädchen**  
mit 16-17 Jahren bis Mitte April gesucht.  
Näheres durch die Expedition d. Bl.

**Mädchen-Gesuch.**  
Zu baldigem Eintritt suche ich ein solides, fleißiges und ehrliches Mädchen, welches im Kochen und den übrigen Haushaltungs-Geschäften erfahren und nicht unter 19 bis 20 Jahren alt ist.  
**Frau Kaufmann Stendle,**  
Calw, Marktplaz.

Zur bevorstehenden Konfirmation empfiehlt  
**Paten-(Dötes-)Briefe**  
die  
**G. W. Zaiser'sche Buchhdlg.**

